

Satzung

des Obst- und Gartenbauvereins Donzdorf

§ 1 Name, Sitz, Rechtsnatur und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Obst- und Gartenbauverein Donzdorf

nachstehend kurz "Verein" genannt.

Er hat seinen Sitz in Donzdorf und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Geislingen/Steige eingetragen.

Der Verein Obst- und Gartenbauverein Donzdorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Förderung der Gartenkultur - mit Ausnahme des Erwerbsgartenbaus - zugleich als Beitrag zur Landschaftsentwicklung;
- Förderung aller Aktivitäten zur Ortsverschönerung;
- Förderung des Obstbaus auch unter Berücksichtigung seiner landschaftsprägenden Bedeutung;
- Förderung eines wirksamen Umweltschutzes. Diese Ziele sollen erreicht werden durch:
- Eine fortlaufende Unterrichtung der Mitglieder auf den genannten Gebieten;
- Die Aufklärung der Öffentlichkeit durch Vorträge, Presseberichte u.a.
- Die Kontaktpflege mit kommunalen Stellen und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielrichtung;
- Die Abhaltung von Versammlungen mit Vorträgen;
- Die Durchführung von Unterweisungen u.ä., Lehrgängen, Rundgängen, etc.;
- Die Empfehlung und Werbung für den Besuch von Veranstaltungen des Kreis- bzw. Bezirksobst- und Gartenbauvereins sowie des Landesverbands für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg;
- Durch Leserwerbung für die Verbandszeitschrift "Obst und Garten"
- Die Vertretung des Erwerbsobstbaus ist nicht Ziel des Vereins.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Organisation, Gliederung und Aufbau

Der Verein setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen. Er ist mit allen Mitgliedern dem Kreis- bzw. Bezirkssobst- und Gartenbauverein Göppingen und mittelbar über diesen dem Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V., Stuttgart, angeschlossen. Die Erwerbssobstbauern werden neben ihrer ordentlichen Mitgliedschaft beim Verein im Arbeitskreis der Erwerbssobsterzeuger beim Kreisverband zusammengefaßt und von der Landesvereinigung Erwerbssobstbau im Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg und durch die Fachgruppe Obstbau im Bundesausschuss Obst und Gemüse beim Deutschen Bauernverband wirtschaftspolitisch vertreten.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein, die Zweck und Ziel des Vereins anerkennen und bereit sind, an der Lösung der gestellten Aufgaben mitzuwirken.

Die Aufnahme als Mitglied, die Beendigung der Mitgliedschaft und der Ausschluß eines Mitgliedes wird vom Vorstand festgelegt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

1. Aufklärung und Rat in allen gartenbaulichen Angelegenheiten einzuholen;
2. Anträge zu stellen. Soweit diese Anträge für die Mitgliederversammlung bestimmt sind, sind sie mindestens 5 Tage vor derselben dem Vereinsvorstand schriftlich einzureichen;
3. Die Einrichtungen und Vergünstigungen des Vereins in Anspruch zu nehmen;
4. An den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Die Satzung und die sonstigen Anordnungen des Vereins zu beachten und zu erfüllen;
2. Sich für die Durchführung der Vereinsaufgaben gemäß §2 der Satzung im Vereinsgebiet einzusetzen;
3. Die Einrichtungen des Vereins bei deren Gebrauch schonend zu behandeln und die durch unsachgemäße Behandlung verursachten Schäden auf Verlangen des Ausschusses zu vergüten;
4. Die Vereinsbeiträge in der festgesetzten Höhe gemäß §7 der Satzung fristgerecht abzuführen;
5. Für die Ziele des Kreis- bzw. Bezirks- und Landesverbands und für die Verbandszeitschrift zu werben.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Der Vorsitzende

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlußfassende Organ des Vereins.

Das Stimmrecht der fördernden Mitglieder wird in der Wahl- und Geschäftsordnung festgelegt.

Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal, in der Regel im 1. Quartal, statt. Sie ist zwei Wochen vorher durch schriftliche oder öffentliche Einladung (Mitteilungsblatt) unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von zwei Monaten stattzufinden, wenn ein Fünftel der Mitglieder eine solche beantragt oder der Vorstand die Einberufung beschließt.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- Die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts;
- Die Entlastung des Vorstands;
- Die Wahl des Vorstands;
- Die Festsetzung der Jahresbeiträge;
- Die Genehmigung des Haushaltsplans;
- Die Berufungsentscheidung gegen die Versagung der Aufnahme eines Mitglieds durch den Vorstand;
- Die Ernennung von Ehrenvorstandsmitgliedern;
- Die Bestellung von Rechnungsprüfern;
- Die Änderung der Satzung;
- Die Aufstellung einer Geschäft- und Wahlordnung;
- Die Beschlußfassung über Anträge;
- Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme der Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (Die Durchführung von Wahlen wird in der Geschäfts- und Wahlordnung geregelt.)

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassier
- dem Schriftführer
- mindestens 4 weiteren Vereinsmitgliedern (Beisitzer)

Die Dauer der Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Beschlußfassung aller Angelegenheiten der Vereinsführung, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben auf den Vorsitzenden oder auf mehrere Vorstandsmitglieder zur Erledigung

übertragen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.

§ 10 Vorstand im Sinne von §26 BGB

Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie sind je allein vertretungsberechtigt.

§ 11 Vorsitzender

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands aus bzw. überwacht deren Ausführung.

Er beruft und leitet die Mitgliederversammlung, die Sitzung des Vorstandes und die sonstigen Veranstaltungen des Vereins.

Dem Vorsitzenden steht es frei, zu allen Veranstaltungen des Vereins im Bedarfsfall Sachverständige beratend hinzuzuziehen.

§ 12 Rechnungsprüfung

Alljährlich hat eine Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins und seiner Rechnungsführung durch die von der Mitgliederversammlung ernannten Rechnungsprüfer zu erfolgen.

Der Prüfungsbericht ist ein Teil des Kassenberichts. Das Nähere regelt die Geschäfts- und Wahlordnung.

§ 13 Sitzungsniederschriften

Über alle Sitzungen und Versammlungen sind vom Schriftführer oder dessen Beauftragten kurzgefaßte Niederschriften anzufertigen, in denen die wesentlichen Vorgänge, insbesondere Anträge und Beschlüsse, aufgenommen werden. Die Niederschriften sind vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14 Satzungsänderung

Die Beschlußfassung über Änderung dieser Satzung obliegt der Mitgliederversammlung. Beabsichtigte oder beantragte Änderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Die Beschlussfassung erfolgt mit Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 15 Aufsicht über den Verein

Der Verein untersteht hinsichtlich seiner gesamten Geschäftsführung der Aufsicht des zuständigen Kreis- bzw. Bezirksobst- und Gartenbauverbands und Landesverbands für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V., Stuttgart. Es ist erwünscht, daß der Vorsitzende des Kreis- bzw. Bezirksvereins sowie die Beratungsstelle für Obst- und Gartenbau über wesentliche Veranstaltungen des Vereins unterrichtet werden.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich, die zu diesem Zweck einberufen werden muß. Die Einladung erfolgt gemäß den Bestimmungen des §7.

Zur Auflösung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Kommt diese nicht zustande, so ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese beschließt mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen unmittelbar an die Stadt Donzdorf, die es zunächst fünf Jahre zu verwalten hat, um es auf einen neu zu gründenden Verein mit gleicher Zielsetzung zu übertragen. Nach Ablauf dieser Frist ist das Vermögen ausschließlich für eine gemeinnützige Einrichtung der Stadt Donzdorf (Sozialstation) zu verwenden.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung wurde in der Hauptversammlung am 14. März 2015 im Gasthof Traube beschlossen und tritt mit der Eintragung beim Registergericht in Kraft.

Donzdorf, den 14. März 2015

Vorsitzender:	Hans-Dieter Schmid	
Stellv. Vorsitzende:	Robert Wiedmann	
Kassier:	Sebastian Rieger	
Schriftführer:	Ingeborg Schmid	
Beisitzer:	Ottmar Schmid	
Beisitzer:	Gernot Abt	
Beisitzer:	Bernd Nille	
Beisitzer:	Wolfgang Wahl	
Beisitzer:		
Beisitzer:		

Geschäfts- und Wahlordnung des Obst- und Gartenbauvereins Donzdorf

§ 1 Die Mitgliederversammlung

Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen 8 Tage vorher schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden. Schriftliche Anträge, die keinen Punkt der Tagesordnung betreffen, sind ebenfalls zu behandeln, wenn sie 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingehen. Mündliche Anträge können nur dann behandelt werden, wenn sie von einem Mitglied gestellt werden. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, bei der Mitgliederversammlung das Wort zu ergreifen und sich zu den einzelnen Tagesordnungspunkten zu äußern.

§ 2 Stimmverhalten

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

§ 3 Wahlvorschläge

Vorschläge zur Wahl von Vorstandsmitgliedern können dem Vorstand vorgelegt bzw. während der Hauptversammlung mündlich eingebracht werden.

§ 4 Wahlen

Die Versammlung bestimmt einen Wahlleiter. Die Wahlen finden immer schriftlich oder per Handzeichen in getrennten Wahlgängen statt. Gewählt sind die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen. Bewerber zum Vorstand müssen Mitglieder des Vereins sein. Vor der Durchführung der Wahl muß der Bewerber seine Zustimmung zur Wahlannahme erklären.

Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl vorzunehmen.

Gewählt wird der Vorstand im Dreijahresrhythmus wie folgt:

- Kassier, Schriftführer, 2 Beisitzer (2013)
- stellv. Vorsitzender und 2 Beisitzer (2014).
- 1. Vorsitzender und 2 Beisitzer (2015)

§ 5 Entscheidungen des Vorstands

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit im Vorstand gilt die Sache als abgelehnt.

§ 6 Eilentscheidungen und unaufschiebbare Entscheidungen

Eilentscheidungen des Vorstands können schriftlich oder telefonisch eingeholt und gefaßt werden. Bei unaufschiebbaren Entscheidungen handelt der Vorsitzende, vorbehaltlich der Genehmigung des Vorstands, allein.

§ 7 Ehrenmitglieder

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand.

§ 8 Rechnungsprüfung

Der Kassier hat, im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden, die Rechnungsprüfer mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zur Prüfung zu bestellen. Er hat dafür Sorge zu tragen, daß sämtliche Unterlagen vorhanden sind und die entsprechenden Auskünfte erteilt werden können.

§ 9 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie sind verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber voll zu erfüllen.